
Besondere Vereinbarung zur Elektronik- und Ertragsausfall-Versicherung von Photovoltaikanlagen (BV EEV)

Vermittler: Ingo Mönninghoff, protect solar, Vermittler: 053218-003, -006 und -011, Stand 03.2022

Zu dieser Besonderen Vereinbarung sind ausschließlich Photovoltaikanlagen versichert, die auf Freiflächen, Dächern und/oder an Fassaden von Gebäuden installiert sind. Die Installation muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Vertragsgrundlage bilden die „Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011)“ in der vereinbarten Fassung sowie nachstehende Bestimmungen.

1. Gegenstand der Versicherung

1.1. Elektronik-Versicherung

Unter den Versicherungsschutz fallen sämtliche zur stationär installierten Photovoltaikanlage (Stromerzeugung) gehörenden serienmäßig hergestellten Teile, insbesondere bestehend ausfolgenden Einzelkomponenten:

- Einspeise- und Erzeugungszähler,
- Verkabelungen,
- Modultragkonstruktionen,
- Videokameras zur Überwachung der Solaranlage (auch im Haus bzw. an der Hausfassade), Zaun
- Montagesets, wie z. B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets,
- Photovoltaikmodule,
- Trafos, Überspannungsschutzeinrichtungen (Blitzschutz)
- Wechselrichter
- Umspannwerke (nur wenn vertraglich vereinbart)
- Solarstromspeicher (versichert gemäß Abs. 13)
- Ladestation (versichert gemäß Abs. 14)
- sowie die erforderlichen Installations- und Montagekosten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt

1.2. Ertragsausfall-Versicherung

Der Versicherer leistet darüber hinaus Entschädigung, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der gemäß Ziffer 1.1 versicherten Anlage durch einen dem Grunde nach versichertem Sachschaden oder durch Abhandenkommen unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Hierbei ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den dadurch entstandenen Ertragsausfall gemäß Ziffer 6.4.

1.3. Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht auch für Photovoltaikanlagen, die ganz oder teilweise in Eigenregie des Versicherungsnehmers montiert wurden.

2. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht innerhalb der im Versicherungsvertrag genannten Standorte.

Ergänzend zu Abschnitt A § 4 ABE 2011 besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, soweit Teile der versicherten Anlage zum Zweck von Reparatur- oder Überholungsmaßnahmen bewegt oder transportiert werden müssen.

3. Versicherungssumme, Vorsorge, Umsatzsteuer

3.1. Elektronik-Versicherung

Für die Bildung der Versicherungssumme ist die Investitionssumme zum Zeitpunkt der Erstinbetriebnahme der Photovoltaikanlage einschließlich aller Bezugs- und Installationskosten maßgebend.

Für alle während des jeweiligen Versicherungsjahres vorgenommenen Anlagenerweiterungen gilt eine Vorsorge in Höhe von 50 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung unter der Voraussetzung, dass die tatsächlichen Investitionskosten (die Versicherungssumme) zur Versicherung angezeigt wurden.

Sofern der Versicherungsnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und im Versicherungsfall die Umsatzsteuer ebenfalls ersetzt werden soll, ist dies bei Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen.

3.2. Ertragsausfall-Versicherung

Es wird eine Jahresertragsausfall-Versicherungssumme gebildet aus der gemessenen bzw. geschätzten Stromerzeugung im Jahr (kWh) je kWp, multipliziert mit dem Vergütungssatz z. B. des „Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)“ entsprechend der jeweiligen Anlagenleistung und Montageart. Sollte die vorvertragliche Bildung der Jahresertragsausfall-Versicherungssumme nicht möglich sein, so wird sie im Versicherungsfall ermittelt.

4. Auf „Erstes Risiko“ versicherte Kosten

4.1. Für die im Abschnitt A § 6 Abs. 3 ABE 2011 genannten Kostenarten ersetzt der Versicherer bis zu 50.000 EUR je Kostenart und ersatzpflichtigen Schadenereignis auf „Erstes Risiko“. Dies gilt auch für:

- a) **Feuerlöschkosten** (sofern das Feuerrisiko gemäß Abschnitt A § 2 Abs. 5 c) ABE 2011 mitversichert gilt)
Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu.
- b) **Gebäudebeschädigungen**
Mitversichert gelten nach einem unvorhergesehen eingetretenen Schaden am Gebäude durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Leitungswasser, Sturm oder Hagel für die zur Reparatur nachweislich erforderlichen De- und Remontekosten der versicherten Photovoltaikanlage. Dies gilt auch, wenn die versicherte Photovoltaikanlage vom Schadenereignis nicht betroffen ist.
- c) **Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden**
Mitversichert gelten nachweislich erforderliche Arbeiten an Dächern und Fassaden, die als Folge der Instandsetzung eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage notwendig geworden sind.
- d) **Schadensuchkosten**
Mitversichert gelten anfallende Kosten, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren.
- e) **Wiederherstellung von Daten**
Mitversichert gelten Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versichertem Schaden an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

5. Versicherte Schäden und Gefahren

- 5.1 Der Versicherer leistet Entschädigung gemäß Ziffer 6, 7 und 8 wenn die versicherten Sachen gemäß Ziffer 1.1 infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens beschädigt, zerstört oder entwendet werden. Hierzu zählen u.a. auch Schäden durch Hagel, Schneedruck und Eis, Überspannung, Tierbiss.
- 5.2 In Abänderung zu Abschnitt A § 2 Abs. 4 e) ABE 2011 leistet der Versicherer bis zu 25 % der Versicherungssumme, maximal 50.000 EUR auch für Schäden, die während der Dauer von Erdbeben als deren Folge entstehen.
- 5.3 Die Bestimmungen des Abschnitts A § 2 Abs. 2 ABE 2011 gelten auch für die versicherten Photovoltaik-Module, Wechselrichter und sonstige elektronischen Bauteile der versicherten Sachen.

6. Entschädigungsleistungen

- 6.1. **Elektronik-Versicherung**
Der Versicherer leistet Entschädigung gemäß Abschnitt A § 7 ABE 2011. Entschädigt werden auch kurzfristige Preissteigerungen zwischen Schadentag und Auslieferung bis zur Höhe von 20 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme.
- 6.2. **Technologiefortschritt**
Sind für die versicherte Sache nach einem Schadenfall serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen, so leistet der Versicherer wie folgt: Ersetzt werden die vom Schaden betroffenen Anlagenteile durch Anlagenteile der aktuellen Nachfolgeneration mit identischen oder vergleichbaren Leistungs- und Produkteigenschaften, soweit diese wiederbeschafft wurden. Sonderanfertigungen werden bis 30 % über den Preis der Nachfolgeneration reguliert. Anlagenteile, die nicht vom Schaden betroffen sind, aber dennoch aus welchen Gründen auch immer ausgetauscht werden müssen, sind nicht Gegenstand dieser Versicherung. Abschnitt A § 7 Abs. 4 b) ABE 2011 gilt nicht.

6.3. Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn der Schaden voraussichtlich 15.000 EUR nicht übersteigt. Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren. Der Schaden muss nachvollziehbar sein und nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden. Die beschädigten Teile und/oder die zur Dokumentation angefertigten Fotos sind dem Versicherer auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer Verletzung der vorgenannten Obliegenheiten gilt Abschnitt B § 8 Abs. 3 ABE 2011 entsprechend.

6.4. Ertragsausfall-Versicherung

Der Versicherer ersetzt den Ertragsausfall, der dem Versicherungsnehmer aufgrund eines Schadenereignisses gemäß Abschnitt A § 2 Abs. 1 ABE 2011 entstanden ist. Entschädigt wird im Teil- und Totalschadenfall wie folgt:

- 2,50 Euro je kWp und Tag in den Monaten April bis September
- 1,50 Euro je kWp und Tag in den Monaten Oktober bis März

Maximal jedoch die im Ausfallzeitraum erzielbare Einspeisevergütung

6.5. Fremdstrombezug

Bei Photovoltaikanlagen bis einschließlich 50 kWp, die einen Teil der erzeugten Energie für den Eigenverbrauch liefern, leistet der Versicherer bis zu einer Jahreshöchstentschädigung von 500 EUR auf Erstes Risiko auch Entschädigung für nachgewiesene Mehrkosten, die dadurch anfallen, dass anstelle der selbstgenutzten Energie zusätzliche Energie vom Netzbetreiber bezogen werden muss. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kosten für diesen Fremdenergiebezug in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Schaden stehen.

7. Haftzeit

Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden für sechs Monate.

Bei Schäden durch Hagel und Sturm oder durch Feuer gemäß den Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) gilt eine Haftzeit von 12 Monaten.

Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Versicherungsnehmer frühestens erkennbar war, jedoch nicht vor Beginn des Unterbrechungsschadens.

8. Selbsterhalt

8.1. Elektronik-Versicherung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

8.2. Ertragsausfall-Versicherung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

9. Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Versicherungsfall eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann.

10. Ausschuss von Terrorakten

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss nehmen

11. Obliegenheit

11.1. Elektronik-Versicherung

Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer, wie auch seine Repräsentanten, alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften, wie auch die vereinbarten Obliegenheiten vor und nach dem Versicherungsfall, einzuhalten

Dies gilt vor allem für die vom Photovoltaik-Anlagenhersteller vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Installation, Wartung und Pflege der versicherten Anlage, des mitversicherten Zubehörs, wie auch für die vom Fachhandel installierten Blitzschutz- und Überspannungsschutzeinrichtungen. Abgeschlossene

Wartungsverträge zwischen Versicherungsnehmer und Gerätehersteller bzw. Lieferant sind vertragsgemäß einzuhalten. Dies gilt u. a. auch für das Dach, auf dem die Anlage installiert ist; der Versicherungsnehmer hat das Dach stets im ordnungsgemäßen Zustand zu halten

11.2. Ertragsausfall-Versicherung

Der Versicherungsnehmer hat jeden Sachschaden an der versicherten Anlage, der einen Unterbrechungsschaden verursachen könnte, dem Versicherer innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nach dieser Frist, so beginnt die Berechnung des Ertragsausfalls frühestens mit dem Eingang der Anzeige beim Versicherer.

Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung hat er darüber hinaus der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.

Der Versicherungsnehmer hat den Unterbrechungsschaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen, einem Beauftragten des Versicherers alle erforderlichen Untersuchungen über Ursachen und Höhe des Unterbrechungsschadens zu gestatten, dem Versicherer auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, dem Versicherer Einsicht in die Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahrs und gegebenenfalls der drei Vorjahre zu gewähren.

11.3. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt B § 8 Abs. 3 ABE 2011.

12. GAP Deckung für Photovoltaikanlagen

Differenz-Entscheidung (GAP-Deckung) bei unterbliebenem Wiederaufbau der Photovoltaikanlage.

Erleidet die versicherte Sache einen Totalschaden und unterbleibt der Wiederaufbau und damit die Wiederbeschaffung, ersetzt der Versicherer grundsätzlich gemäß Abschnitt A § 7 Abs. 4 a) ABE den Zeitwert der versicherten Sache.

Unterbleibt der Wiederaufbau der versicherten Anlage allerdings, weil dem Versicherungsnehmer ein Wiederaufbau aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist, wird bei Bestehen eines Kreditvertrages zur Finanzierung der versicherten Sache abweichend von Abschnitt A § 7 Abs. 4 a) ABE mindestens die Restschuld aus dem Kreditvertrag erstattet. Grenze der Ersatzleistung ist die ursprünglich vereinbarte Versicherungssumme.

Der Zeitwert errechnet sich maximal aus der im Antrag angegebenen Versicherungssumme unter Berücksichtigung eines prozentualen Abzuges. Der Abzug ergibt sich aus dem Alter, dem Zustand und dem Abnutzungsgrad der versicherten Sache am Schadentag.

Bei Photovoltaikanlagen größer 50 kWp gilt die GAP Deckung nur dann versichert, wenn sie gesondert vertraglich vereinbart wurde.

13. Solarstromspeicher bis 40 kWh für den Betrieb an netzgekoppelten Photovoltaikanlagen

Versichert gelten serienmäßig hergestellte stationär betriebene Solarstromspeicher inkl. zugehöriger Teile (Batteriemanagement, Wechselrichter, Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen, Gehäuse, Verkabelung), soweit sie in der Versicherungssumme enthalten sind. Nicht versichert gelten Prototypen und Einzelanfertigungen.

13.1 Versicherte Schäden und Gefahren

In Ergänzung zu Abschnitt A § 2 Abs. 4 ABE 2011 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung

- a) für Schäden durch chemische-/physikalische Reaktionen innerhalb der Speicherzellen. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
- b) für Vermögensschäden durch Ausfall, Entladung oder Minderleistung des Solarstromspeichers, insbesondere Kosten für den Fremdbezug von Strom und entgangene Einnahmen aus gesonderten Eigenverbrauchsvergütungen.

13.2 Entschädigungsleistungen

Bei Schäden an Solarstromspeichern wird die Entschädigung nach Abschnitt A § 7 ABE 2011 ab einem Gerätealter von zwei Jahren um jährlich 8 % gekürzt, jedoch insgesamt nicht mehr als um 80 % des Neuwertes der versicherten Sache am Schadentag. Maßgeblich für die Abrechnung ist für das Gerätealter und Schadenereignis

das jeweilige Kalenderjahr. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt A § 7 ABE 2011 ersetzt.

- a) Die Installation muss durch einem Fachbetrieb nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt worden sein.
- b) Bei Inbetriebnahme ist der Versicherungsnehmer durch den Installateur in den vorgegebenen Sicherheitsvorschriften zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich festzuhalten und dem Versicherer zusammen mit dem Abnahmeprotokoll auf Verlangen vorzulegen.
- c) Der Versicherungsnehmer, wie auch seine Repräsentanten, haben alle gesetzlichen, behördlichen und vom Hersteller vorgegebenen Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Auswahl des Aufstellungsortes (z. B. Umgebungstemperatur, Belüftung, Abstand zu brennbaren Materialien), Wartung und Überwachung des Betriebes des Solarstromspeichers.
- d) Im Falle einer Verletzung der vorstehenden Obliegenheiten gilt Abschnitt B §8 Abs. 3 ABE 2011 entsprechend.

14. Ladestationen für die Elektromobilität (Stromtankstelle)

- 14.1.** Versichert gelten serienmäßig hergestellte Ladestationen, die der Eigennutzung dienen und von einem Fachbetrieb nach den anerkannten Regeln der Technik installiert und in Betrieb genommen wurden. Mitversichert gelten dazugehörige Anschlussleitungen sowie fest installierte Ladekabel und -stecker.

Nicht versichert gelten Prototypen, Einzelanfertigungen und Ladestationen mit öffentlichem Zugang.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Vermögensschäden durch Ausfall der Ladestation, insbesondere dem kostenpflichtigen Fremdstrombezug.

- 14.2.** Eine Ladestation bezeichnet eine stationäres Ladesystem für Elektrofahrzeuge. Die Energieübertragung erfolgt dabei konduktiv oder induktiv. Die Begriffe Ladesäule, Ladepunkt, Stromtaktstellen 8und Solartankstelle sind einer Ladestation gleichzusetzen.